

Verbotene Pflanzen im Kleingarten

Was ist laut BKleinG nicht erlaubt?

Nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) sind bestimmte Pflanzenarten im Kleingarten untersagt, da sie entweder zu groß werden, den Boden negativ beeinflussen oder als Wirtspflanzen für Schaderreger gelten. Ziel ist die Förderung einer kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Gesetzes.

Nicht erlaubte Pflanzenarten

Nadelbäume Tannen, Zedern, Lärchen, Eiben, Fichten, Kiefern, Wacholder, Scheinzypressen, Mammutbäume, Thujen u.a.

- Wuchshöhe über 20 m
- Bodenversauerung durch Nadelfall
- Flachwurzler gefährden Wege und Gebäude
- Häufig Wirtspflanzen für Schaderreger

Laubbäume Eiche, Birke, Ahorn, Esche, Buche, Weide, Kastanie, Walnuss, Pappel, Ginkgo, Eberesche, Maulbeere

- Zu groß und breit für Kleingärten
- Schattenwurf und Wurzeldruck problematisch

Deck- und Blütensträucher Goldregen, Hasel, Korkenzieherhasel, Erbsenstrauch, Essigbaum, Roter Hartriegel, Kirschlorbeer

- Teilweise zu hoch (bis 8 m)
- Ausbreitungsfreudig und schwer kontrollierbar

Wirtspflanzen für Schaderreger Scheinquitte (Feuerbrand), Bocksorn (Scharka), Wacholder (Birnenfleck), Mandelbäumchen (Spitzendürre) u.a.

- Gefahr für Nutzpflanzen
- Teilweise meldepflichtig

Hinweise zur Umsetzung

- Die Liste wird regelmäßig aktualisiert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Bei Pächterwechsel müssen verbotene Pflanzen entfernt werden.
- Neupflanzungen von Hecken sollten bevorzugt aus Laubholz bestehen – Koniferen und Zypressen sind nicht gestattet.
- Die Entfernung muss unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen.

Für einen gesetzeskonformen und naturnahen Kleingarten lohnt sich ein Blick auf geeignete Alternativen!